

Musterantwort zu den Verordnungsänderungen des BFE (EnFV, StromVV, KEV, NIV)
UWA-Musterstellungnahme
Vernehmlassungsfrist: 21. Dezember 2023
Einreichen (pdf- und Word-Datei) bei verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUNGEN IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATSBESCHLUSS IM MAI 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme. Wir sind mit den Vorlagen mehrheitlich einverstanden, fordern aber punktuell Anpassungen.

In der **EnFV** begrüßen wir die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Wir fordern, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich zu erklären. Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Kernkraftwerksbetreiber sollten jedoch vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden. Kernkraftwerksbetreiber sollten die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen. Die Änderungen in der **NIV** betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderungen:

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die Nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten.

Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards, fordern aber dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutzanforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- ^a **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**